



## Interventionsplan Schule Wolfenschiessen

<b>Lehrperson</b> (KLP, FLP, SHP)	<b>Unterrichtsbetrieb</b> Störungen werden im Einzelgespräch/Klassenverband behandelt. ➤ ev. Eintrag ins Lehrer-Office und/oder interne Absprachen	
<b>Stufe 1</b>  <b>Lehrperson</b> (KLP, FLP, SHP)  Info an: KLP, SHP, EB	<b>Gespräch / Vereinbarung zwischen der Lehrperson und dem Lernenden</b> Gemeinsam werden Abmachungen getroffen. Die Erziehungsberechtigten und falls FLP/SHP fallführend ist – die Klassenlehrperson werden informiert. ➤ Eintrag ins Lehreroffice	<b>Situation entspannt sich</b> Abschlussgespräch LP und Lernende  Ende der Intervention
	Bisherige Massnahmen reichen nicht.	
<b>Stufe 2</b>  <b>Klassenlehrperson</b> Kopie an: SHP, FLP, EB, SL	<b>Einbezug der Erziehungsberechtigten</b> Die Klassenlehrperson übernimmt die Fallführung. (Delegation der Gesprächsleitung an FLP oder SHP möglich) Die EB werden zu einem Gespräch eingeladen. Das Gespräch wird protokolliert (Vorlage Vereinbarung). ➤ ist beurteilungsrelevant	<b>Situation entspannt sich</b> Abschlussgespräch KLP, Lernende und EB  Ende der Intervention oder zurück auf Stufe 1
	Bisherige Massnahmen reichen nicht.	
<b>Stufe 3</b>  <b>Schulleitung</b> Kopie an: KLP, SHP, EB, GSL	<b>Die Schulleitung übernimmt die Fallführung</b> Gemeinsam werden schulinterne Lösungen gesucht. Disziplinar massnahmen werden getroffen und schriftlich festgehalten. ➤ Beratung SPD ➤ Ev. Abklärungen, Therapien, externe Hilfe, schulinternes Time-out ➤ EB werden zu Abklärungen, Annahme externer Hilfe ermutigt	<b>Situation entspannt sich</b> Abschlussgespräch  Ende der Intervention oder zurück auf Stufe 2/1
	Bisherige Massnahmen reichen nicht.	
<b>Stufe 4</b>  <b>Gesamt-schulleitung</b> Info an: KLP, SHP, EB, SL, SK, SPD	<b>Die Gesamtschulleitung übernimmt die Fallführung</b> Weiterführende Massnahmen nach Art. 54 des Volksschulgesetzes werden vorbereitet und eingeleitet. ➤ z.B. Time-out, KESB, Sozialamt	<b>Situation entspannt sich</b> Abschlussgespräch  Ende der Intervention oder zurück auf Stufe 3/2/1
	Bisherige Massnahmen reichen nicht.	
<b>Stufe 5</b>  <b>Schul-kommission</b>	<b>Schulkommission entscheidet</b> über Massnahmen nach Art.54 und 5 des Volksschulgesetzes. ➤ z.B. Schulausschluss, therapeutische Begleitung, Fremdplatzierung, integrative oder separative Sonderschulung	